## Allgemeine Geschäftsbedingungen und Benutzungsordnung für die Annahmestation Birkerhof des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

(Stand 01.01.2008)

## § 1 Aufgaben der Annahmestation

- 1. Bei der Annahmestation Birkerhof können Elektrokleingeräte, Papier, Kartonagen und Grünabfälle angeliefert werden.
- 2. Weiterhin haben Dienststellen und Betriebe der Stadt Bergisch Gladbach Sperrmüll, Bauschutt, Grünabfälle und sonstige im Rahmen ihrer Aufgaben anfallenden Abfälle an der Annahmestation anzuliefern, soweit durch den Abfallwirtschaftsbetrieb keine regelmäßige Abholung dieser Abfälle ab Anfallstelle erfolgt und im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen keine Überlassungen an Dritte erfolgen muss.

## § 2 Zugelassene Abfälle

- 1. Die Anlieferung von Abfällen privater Haushalte beschränkt sich auf die folgenden Abfallarten:
  - a) Papier, Pappe, Kartonagen
  - b) Elektrokleingeräte bis 60 cm Kantenlänge (z. B. Computer und –zubehör, Telekommunikationsgeräte, Kopierer, Fernseher und Satellitenanlagen, Kameras, Videorecorder, Stereoanlagen und Kabelreste)
  - c) Grünabfälle.
- Andere Abfälle können nicht abgegeben werden. Insbesondere werden keine Kühl-und Klimageräte, Ölradiatoren oder andere Geräte, in denen Schadstoffe enthalten sind, sowie sonstiger Sperrmüll angenommen.
- 3. Die Annahme ist auf höchstens 4 gleichartige Geräte beschränkt.

## § 3 Anlieferung der Abfälle

- Der Anlieferer hat auf Verlangen einen Nachweis über die Herkunft der Abfälle zu erbringen. Sind Nachweise über die Art oder Inhaltsstoffe der angelieferten Abfälle erforderlich, obliegt die Nachweispflicht dem Abfallbesitzer.
- 2. Im Rahmen der Eingangskontrolle erfolgt bei der Anlieferung von Grünabfällen mit Anhänger, Transporter oder LKW sowie städtischer Abfälle die Erfassung des Gewichts (durch Vor- und Rückwiegung der Fahrzeuge) und der Herkunft der Abfälle sowie des amtlichen Kennzeichens des Anlieferfahrzeuges auf elektronischem Datenträger. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- 3. Die Abfälle sind sortenrein bzw. sichtbar getrennt und frei von Störstoffen anzuliefern.
- 4. Das Annahmepersonal der Kompostierungsanlage ist befugt, die angelieferten Abfälle vor der Abgabe zu untersuchen und hat das Recht, sie in begründeten Fällen von der

Annahme zurückzuweisen. Sollte es notwendig sein, findet eine Nachsortierung angelieferter Abfälle durch das Annahmepersonal statt. Die bei einer Zurückweisung oder Nachsortierung entstehenden Kosten werden dem Anlieferer oder dem Abfallerzeuger berechnet. Für die Transport-, Personal- und sonstige Kosten, die dem Anlieferer oder Abfallerzeuger durch eine Zurückweisung entstehen, wird keine Haftung übernommen.

- 5. Werden bei der Eingangskontrolle besonders überwachungsbedürftige Abfälle vorgefunden, wird die zuständige Behörde, die über weitere Maßnahmen entscheidet, informiert. Die hieraus entstehenden Kosten trägt der Anlieferer oder Abfallerzeuger.
- 6. Die angelieferten Abfälle dürfen nur in den zugewiesenen Bereichen oder in die dafür bestimmten Behältnisse abgeladen bzw. eingefüllt werden. Die Anweisungen des Annahmepersonals sind zu befolgen.
- 7. Die Fahrzeuge, mit denen Abfälle angeliefert werden, müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung des Geländes der Annahmestation ausgeschlossen ist.

## § 4 Anlieferungs- und Abholungszeiten

Anlieferungen sind zu den folgenden Öffnungszeiten der Annahmestation möglich:

montags-freitags 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr

samstags 9.00 - 12.00 Uhr.

#### § 5 Verhalten auf dem Gelände der Annahmestation

- 1. Die maximale Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgelände beträgt 10 km/h. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Es dürfen nur die vorgegebenen Fahrstrecken benutzt werden.
- 2. Der Fahrzeugführer hat sich beim Annahmepersonal anzumelden. Hinsichtlich der anschließenden Vorgänge ist den Anweisungen des Annahmepersonals Folge zu leisten.
- 3. Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen vom Betriebsgelände ist, soweit diese nicht zur Abgabe bestimmt sind und hierfür bereitstehen, nicht gestattet.
- 4. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt zu dem Betriebsgelände nur in Begleitung erwachsener Aufsichtspersonen erlaubt.

## § 6 Haftung

- Der Anlieferer und derjenige, in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgt, haften für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Stoffen und durch die Nichtbeachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Benutzungsordnung entstehen. Der Anlieferer haftet darüber hinaus für Schäden, die bei der Anlieferung verursacht werden.
- 2. Ansprüche gegen die Stadt Bergisch Gladbach wegen Schäden, die der Anlieferer bei Benutzung der Annahmestation erleidet, werden ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Annahmepersonals verursacht wurden.

\_\_\_\_\_\_

# § 7 Eigentumsübergang

- Mit der Übergabe der Abfälle an das Annahmepersonal gibt der Anlieferer bzw. der Besitzer das Eigentum daran auf. Vom Eigentumsübergang sind Stoffe ausgeschlossen, die nicht zur Annahme zugelassen sind.
- 2. Wertgegenstände, die in den angelieferten Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen.
- 3. Die Stadt Bergisch Gladbach ist nicht verpflichtet, in den abgegebenen Abfällen nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

### § 8 Entgelte

- 1. Die Abgabe der in § 2 Abs. 1 a) und b) aufgeführten zugelassenen Abfälle ist kostenfrei. Das Entgelt für die Anlieferung von Grünabfällen ergibt sich aus Punkt II. Nr. 11 und 12 der Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach. Aus Gebühreneinnahmen subventionierte Entgelte nach Nr. 11 der Entgeltordnung können nur beansprucht werden, wenn sich der Anlieferer durch Personalausweis als Einwohner der Stadt Bergisch Gladbach legitimiert.
- 2. Die Abrechnung mit Dienststellen und Betrieben der Stadt erfolgt anhand von Verrechnungssätzen, die nach dem betriebswirtschaftlichen Kostendeckungsprinzip ermittelt werden. Die Verrechnungssätze enthalten die Kosten der Annahme einschließlich der Verwaltungskosten, des Transports und der Verwertung bzw. der Beseitigung. Die Verrechnungssätze werden auf der Basis der betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung errechnet und mindestens jährlich, bei Bedarf auch unterjährig, durch die Betriebsleitung unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips neu festgesetzt. Bei gewichtsbezogener Abrechnung ist das durch Vorwiegung (vor der Abgabe) und Rückwiegung (nach der Abgabe) der Anlieferfahrzeuge auf der geeichten Waage der Annahmestation ermittelte (gerundete) Gewicht maßgebend. Bei Unterlassung der Rückwiegung wird das Bruttogewicht angesetzt.

## § 9 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Benutzungsordnung für die Annahmestation Birkerhof treten zum 01.01.2008 in Kraft.

Stadt Bergisch Gladbach, den 21.12.2007

Der Bürgermeister In Vetretung gez. Stephan Schmickler Erster Beigeordneter